

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 1. April 1969

25. Stück

- 101.** Bundesgesetz: Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen
102. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz
103. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
104. Bundesgesetz: Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968
105. Verordnung: Scheidemünzen zu 50 Schilling „450. Todestag Kaiser Maximilians I.“
106. Kundmachung: Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

101. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1. Begriffsbestimmung

Vermögenswerte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, errichteten Landkreise ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögenswerte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Fürsorgeverbände) verwaltet werden.

ABSCHNITT II

Grundsatzbestimmungen (Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929)

§ 2. Übertragung (Aufteilung) der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte sind auf das Land oder auf Gemeinden oder Gemeindeverbände des Landes, die im ehemaligen Gebiet des Landkreises liegen, zu übertragen oder unter diesen Körperschaften aufzuteilen. Bei der Übertragung (Aufteilung) ist auf die Interessen des Landes und der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf eine dem Allgemeinwohl am besten nützende Weiterverwendung der Vermögenswerte unter möglichster Wahrung der bisherigen Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.

§ 3. Beurkundung des Erwerbes eines Vermögenswertes

Über den Erwerb eines Vermögenswertes kraft Übertragung ist eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.

§ 4. Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswerte zustehen, dürfen durch die Vermögensübertragung nicht berührt werden.

§ 5. Gebäude und Gebäudeteile, in denen Dienststellen oder Bedienstete des Bundes, des Landes, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden untergebracht sind

(1) Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Landes oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder Dienstwohnungen für Bedienstete dieser Körperschaften oder für Bundesbedienstete und werden diese Gebäude oder die betreffenden Gebäudeteile nicht auf diese Körperschaften übertragen, so sind ihnen anlässlich der Vermögensübertragung die Gebäude oder die Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre zur entgeltlichen Benützung zu überlassen, soweit nicht zwischen den beteiligten Körperschaften etwas anderes vereinbart ist.

(2) Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Bundes, so sind ihm anlässlich der Vermögensübertragung die Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für

20 Jahre zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen, soweit nicht zwischen dem Bund und den übernehmenden Körperschaften etwas anderes vereinbart ist.

ABSCHNITT III

Unmittelbar anwendbares Bundesrecht

§ 6. Ersatz von Aufwendungen

(1) Hat eine der im § 5 genannten Körperschaften nach dem 30. April 1945 für einen Vermögenswert Aufwendungen gemacht, so sind diese ihr auf Verlangen wie einem redlichen Besitzer nach den §§ 331 und 332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von der Körperschaft zu ersetzen, auf die der Vermögenswert übertragen wird. Das Verlangen ist innerhalb eines Jahres nach Übertragung (Aufteilung) des Vermögenswertes zu stellen. Der Ersatz ist binnen einem Jahr nach Stellung des Verlangens zu leisten.

(2) Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abs. 1 ergeben, entscheiden die Gerichte.

§ 7. Haftung für Verbindlichkeiten

Die übernehmende Körperschaft haftet für zivilrechtliche Verbindlichkeiten, die zu einem Vermögenswert gehören; sie wird von dieser Haftung insoweit frei, als sie an Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens beträgt.

§ 8. Rechtsgeschäfte über Vermögenswerte

Hat in der Zeit zwischen dem 30. April 1945 und der Kundmachung dieses Gesetzes das Land über einen auf seinem Gebiet befindlichen Vermögenswert oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) über einen von ihr verwalteten Vermögenswert ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so steht das Fehlen eines Eigentümers des Vermögenswertes oder der Mangel der Verfügungsbeziehung der Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes von Anfang an nicht entgegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte gerichtlich bestellter Kuratoren.

§ 9. Grundbucheintragen

Die im § 3 genannten Bescheinigungen gelten als öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

§ 10. Abgabefreiheit

Die durch die Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, Stempelgebühren sowie Bundesverwaltungsabgaben befreit.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

§ 11. Inkrafttreten

(1) Die Abschnitte I und II dieses Bundesgesetzes treten den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung am 1. März 1969 in Kraft. Im selben Zeitpunkt tritt auch § 8 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten in jedem Land gleichzeitig mit dessen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu Abschnitt II dieses Bundesgesetzes sind bis 28. Feber 1970 zu erlassen.

§ 12. Vollziehung

(1) Das Bundesministerium für Inneres hat die dem Bund nach Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte wahrzunehmen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 6 bis 9 ist das Bundesministerium für Justiz betraut. Mit der Vollziehung des § 10 sind hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung, hinsichtlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und im übrigen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Jonas			
Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleiner
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
Kotzina			

102. Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 167/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1968 wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Pflichtversicherung ruht für Personen, solange sie

1. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung des Versicherungsträgers in Anstaltspflege stehen;

2. nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder die Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers besitzen.“

2. Im § 6 Abs. 6 vorletzter Satz ist das Wort „Krankenpflege“ durch das Wort „Krankenbehandlung“ zu ersetzen.

3. a) § 7 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) nach Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe vom früheren Ehegatten und“

b) Im § 7 ist als Abs. 4 einzufügen:

„(4) In den Fällen des Abs. 3 können die dort genannten Personen, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, auch eine Weiterversicherung in der Krankenversicherung fortsetzen.“

c) Die Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 5, 6, 7, 8 und 9.

d) Im § 7 Abs. 5 (neu) zweiter Satz ist der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ zu ersetzen.

e) Im § 7 Abs. 8 (neu) letzter Satz ist der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ zu ersetzen.

f) Dem § 7 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 28 Abs. 4 bis 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes) ruht eine vom Wehrpflichtigen für seine Person eingegangene Weiterversicherung.“

4. Dem § 8 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 28 Abs. 4 bis 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes) ruht eine vom Wehrpflichtigen für seine Person eingegangene Selbstversicherung.“

5. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zusatzversicherung nach Abs. 1 beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten. Wird jedoch der Antrag innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Verständigung der zuständigen Kasse über den Eintritt der Pflichtversicherung bzw. den Beitritt zur Selbstversicherung gestellt, so beginnt die Zusatzversicherung, sofern dies ausdrücklich beantragt wird, mit dem Tag des Eintrittes der Pflichtversicherung bzw. des Beitrittes zur Selbstversicherung. Für das Ende der Zusatzversicherung gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Die Zusatzversicherung

endet jedoch in allen Fällen spätestens mit dem Ausscheiden aus der Pflicht(Selbst)versicherung gemäß § 6 Abs. 3 bzw. § 8 Abs. 5.“

6. a) § 10 Abs. 3 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Tritt die rechtliche Voraussetzung für die Anmeldung zur Familienversicherung erst durch eine Eheschließung oder die Geburt eines Kindes ein, so beginnt die Familienversicherung mit dem Tag der Eheschließung bzw. der Geburt dieses Kindes, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Wochen nach der Eheschließung beziehungsweise Geburt bei der zuständigen Kasse erstattet wird.“

b) Im § 10 Abs. 5 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder“

c) Dem § 10 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 28 Abs. 4 bis 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes) eines Familienangehörigen, für den eine Familienversicherung abgeschlossen wurde, ruht diese Familienversicherung für seine Person.“

7. a) Im § 12 Abs. 3 zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 7 Abs. 8“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 9“ und der Ausdruck „§ 8 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 5“ zu ersetzen.

b) Im § 15 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 7 Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 5 und 6“ zu ersetzen.

c) Im § 16 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „§ 7 Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 5 und 6“ zu ersetzen.

8. a) § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von der Ausstellung von Ausweisen über Berechtigungen zur Ausübung der die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit hat die ausstellende Behörde, wenn der Standort des Betriebes beziehungsweise in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Gewerbeberechtigten in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegen ist, den Verband, in den übrigen Fällen die örtlich zuständige Selbständigenkrankenkasse gleichzeitig mit der Ausstellung zu verständigen.“

b) Im § 19 Abs. 5 erster Satz ist der Ausdruck „Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 4“ zu ersetzen.

9. a) § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz hat zu lauten: „auch ohne Vordruck schriftlich erstattete Meldungen gelten als ordnungsgemäß erstattet, wenn sie alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Durchführung der Versicherung notwendig sind“.

b) Im § 20 Abs. 2 erster und zweiter Satz hat der Klammerausdruck „(Anzeigen, Listen)“ zu entfallen.

10. a) Im § 23 Abs. 1 ist der lit. a anzufügen: „hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen“;

b) § 23 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten Pensionisten der Jahresgesamtbetrag der zur Auszahlung gelangenden Pensionen und Pensionssonderzahlungen (ausschließlich der Zuschüsse, des Steigerungsbetrages aus der Höhrversicherung, der Ausgleichszulage und der Zuschläge gemäß § 80 Abs. 5 beziehungsweise § 85 Abs. 3 GSPVG.)“

c) § 23 Abs. 3 lit. a und b haben zu lauten:

„a) für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Einkünfte in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr;

b) für Personen, die zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, die Einkünfte in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, vorangegangenen Kalenderjahr.“

d) Im § 23 Abs. 4 ist der Ausdruck „S 48.000.—“ durch den Ausdruck „S 60.000.—“ zu ersetzen.

e) Im § 23 Abs. 8 zweiter Satz ist die Zitierung „(Abs. 2)“ durch die Zitierung „(Abs. 3)“ zu ersetzen.

11. a) Im § 25 Abs. 2 ist der Ausdruck „S 4000.—“ durch den Ausdruck „S 5000.—“ zu ersetzen.

b) § 25 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei jenen Kassen, die von der Ermächtigung des § 22 Abs. 4 Gebrauch gemacht haben, darf der im Einzelfall von den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten Pensionisten zu entrichtende Grundbeitrag den Grundbeitrag für erwerbstätige Pflichtversicherte nicht übersteigen.“

c) Die Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 6, 7 und 8.

12. Im § 26 Abs. 4 zweiter Satz ist der Klammerausdruck „(Grundbetrag und Steige-

rungsbetrag)“ durch den Klammerausdruck „(ausschließlich der Zuschüsse des Steigerungsbetrages aus der Höhrversicherung, der Ausgleichszulage und der Zuschläge gemäß § 80 Abs. 5 beziehungsweise 85 Abs. 3 GSPVG.)“ zu ersetzen.

13. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tage der Fälligkeit der Beiträge (§ 29). Hat der Versicherte über sein Versicherungsverhältnis oder das seiner mitversicherten Familienangehörigen (§ 10) keine oder bewußt unwahre Angaben oder über seine Einkommensverhältnisse (§ 23) bewußt unwahre Angaben erstattet, so verjährt das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Nachzahlung der Beiträge binnen sieben Jahren vom Tag ihrer Fälligkeit. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird.“

14. Im § 47 Abs. 3 erster Satz haben die Worte „von der Kasse“ zu entfallen.

15. Dem § 60 ist folgender Satz anzufügen: „Die auszahlenden Beträge können auf zehn Groschen in der Weise gerundet werden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und solche von fünf oder mehr Groschen als zehn Groschen gerechnet werden.“

16. § 66 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe und Hilfsmittel sind dem Versicherten als Pflichtleistung in einfacher und zweckmäßiger Ausfertigung zu gewähren, wenn deren Kosten den Betrag von S 600.— nicht übersteigen.“

17. § 76 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sofern im Falle einer zu gewährenden Anstaltspflege der körperliche Zustand des Erkrankten oder die Entfernung seines Wohnsitzes seine Beförderung in die oder aus der Krankenanstalt erfordern, sind die notwendigen Kosten einer solchen Beförderung zur beziehungsweise von der nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt von der Kasse bis zu einem Betrag von S 600.— als Pflichtleistung zu übernehmen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Übernahme der notwendigen Kosten des Transportes von der Unfallstelle bis zur Wohnung. Durch die Satzung kann der Betrag von S 600.— bis auf das Vierfache erhöht werden.“

18. § 77 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

„Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder

und die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

19. § 80 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. solange sich der Versicherte in Anstalts-
pflege befindet oder wenn der Versicherte auf
Rechnung eines Versicherungsträgers oder des
Landesinvalidenamtes einen Genesungs-, Er-
holungs- oder Kuraufenthalt (Zuschuß) erhält,
für die Dauer dieses Aufenthaltes.“

20. Im § 86 Abs. 1 ist der Ausdruck „Berufs-
unfähigkeit“ durch den Ausdruck „Berufskrank-
heit“ zu ersetzen.

Artikel II

Für jene Pensionisten, die bei Kassen pflicht-
versichert sind, die von der Ermächtigung des
§ 22 Abs. 4 Gebrauch gemacht haben, beträgt
bis zum Inkrafttreten des Artikels I Z. 11 lit. b
die Höchstbeitragsgrundlage S 48.000— jährlich
bzw. S 4000— monatlich.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts
anderes bestimmt wird, rückwirkend mit
1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Artikels I Z. 11 lit. b
tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für soziale Verwaltung
betraut.

Klaus Jonas Rehor

103. Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl.
Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern
und Jugendlichen, in der Fassung der Bundes-
gesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955 und 113/
1962, wird abgeändert wie folgt:

§ 25 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Zwecks Überwachung ihres Gesund-
heitszustandes sind die Jugendlichen jährlich min-
destens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu
unterziehen.

(2) Die Durchführung der ärztlichen Unter-
suchung obliegt dem Träger der Krankenver-
sicherung, bei dem der Jugendliche pflichtver-
sichert ist.

(3) Der zuständige Krankenversicherungsträger
hat dem Jugendlichen die im Zusammenhang mit
der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten zu
ersetzen, soweit sie sich nicht aus der Benützung
öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadt-
gebietes (Straßenbahn, Autobus) ergeben.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Ju-
gendlichen die für die Durchführung der Unter-
suchung erforderliche Freizeit unter Fortzahlung
des Entgeltes zu gewähren.

(5) Der Bund ersetzt dem Träger der Kranken-
versicherung (Abs. 2) 50 v. H. der tatsächlich ent-
standenen, nachgewiesenen Untersuchungskosten
gemäß Abs. 1 sowie 60 v. H. des Aufwandes nach
Abs. 3.

(6) Durch Verordnung kann bestimmt werden,
daß Jugendliche in Betrieben zu schweren kör-
perlichen oder unter Verwendung von gesund-
heitsgefährdenden Arbeitsstoffen oder -geräten
auszuführenden Arbeiten oder zu Arbeiten, die
mit einer besonderen Gefahr für die Gesundheit
verbunden sein können, nur verwendet werden
dürfen, wenn auf Grund einer ärztlichen Unter-
suchung die Eignung der Jugendlichen zu den be-
treffenden Arbeiten festgestellt ist.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969
in Kraft und behält seine Wirksamkeit bis zum
31. Dezember 1971.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für soziale Verwal-
tung im Einvernehmen mit dem Bundesmini-
sterium für Handel, Gewerbe und Industrie und,
soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg-
behördlichen Aufsicht unterstehen, das Bundes-
ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium
für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor Mitterer

104. Bundesgesetz vom 13. Feber 1969, wirksam für das Land Steiermark, über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fach- schulen und die Berufsschulpflicht (Steier- märkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Schul- bezeichnung

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen
land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fach-

schulen sowie für Schülerheime im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6 des Schulerhaltungskompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tragen die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Berufsschule“ oder „Landwirtschaftliche Fachschule“ und werden im folgenden kurz „Berufsschule“ oder „Fachschule“ genannt.

Allgemeine Zugänglichkeit

§ 2. (1) Die Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich. Es können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine Berufsschule darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Schüler dem im § 17 aufgezählten Personenkreis nicht angehört oder die dort angeführten Bedingungen nicht erfüllt;
- b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprenkel nicht angehört.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine Fachschule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt (§ 25);
- b) wegen Überfüllung der Schule.

Schulgeldfreiheit

§ 3. (1) Der Unterricht an den Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig. Diese dürfen jedoch höchstens kostendeckend sein.

Lehrpläne

§ 4. (1) Die Behörde (§ 28) hat durch Verordnung Lehrpläne für die Berufs- und Fachschulen zu erlassen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele (§§ 14 und 22), die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen der Berufs- und Fachschulen vorzusehen sind, wird in den §§ 16 und 24 geregelt.

(4) Bei Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, Bedacht zu nehmen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler Pflicht ist; der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand, sofern nicht auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist;
- b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden muß;
- c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist.

(6) Es können mehrere alternative Pflichtgegenstände zu Gegenstandsgruppen derart zusammengefaßt werden, daß eine von mehreren Gegenstandsgruppen gewählt werden muß.

Lehrer

§ 5. (1) Der Unterricht in den Berufs- und Fachschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Schule sind ein Leiter sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrendienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 6. Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 36 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl auf 40 erhöht werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Behörde (§ 28) auf Antrag des Schulleiters festzustellen.

Schuljahr

§ 7. (1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Bei den ganzjährigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Bei saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.

(4) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

§ 8. (1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons, der 29. Juni und der Allerseelentag;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 5. Jänner;
- c) als Osterferien an saisonmäßig und lehrgangsmäßig getührten Berufs- und Fachschulen die letzten drei Tage der Karwoche und der Dienstag nach Ostern; an ganzjährig geführten Berufs- und Fachschulen die Karwoche und der Dienstag nach Ostern.

(2) In jedem Unterrichtsjahr können aus Anlässen des schulischen und öffentlichen Lebens, für Elternsprechtag und religiöse Übungen vom Schulleiter bis zu zwei Tage, von der Behörde (§ 28) bis zu vier weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(3) Sofern sich die Verordnungen gemäß Abs. 2 nur auf einzelne Schulen beziehen, sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

Schultage

§ 9. (1) Schultage an den Berufsschulen sind:

- a) an ganzjährigen Schulen mindestens ein voller Tag oder zwei halbe Tage in der Woche;
- b) an saisonmäßigen Schulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Unterrichtsjahres;
- c) an lehrgangsmäßigen Schulen die innerhalb des Unterrichtsjahres liegenden Tage.

(2) Schultage an den ganzjährigen und saisonmäßigen Fachschulen sind alle Tage des Unterrichtsjahres, sofern sie nicht schulfrei sind.

(3) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage der Woche aufzuteilen.

(4) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, höchstens sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu

liegen. Der Nachmittagsunterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens sechs Unterrichtsstunden, längstens aber bis 14 Uhr dauern.

(5) An Schulen, denen zur Durchführung des praktischen Unterrichtes ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen ist, darf der praktische Unterricht frühestens um 6 Uhr begonnen werden.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 10. (1) Die Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen des Lehrplanes oder wegen Notwendigkeit von Wechselunterricht kann durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festgesetzt werden.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens 5 bis höchstens 20 Minuten vorzusehen.

(3) Die Stunden des praktischen Unterrichtes können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinanderschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

Schulversuche

§ 11. (1) Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen können von der Behörde (§ 28) abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes Schulversuche an Berufs- und Fachschulen hinsichtlich Organisationsform, Aufbau, Unterrichtsausmaß, Stundendauer und Lehrplan durchgeführt werden.

(2) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen darf im Landesgebiet nur an einer Klasse ein Schulversuch durchgeführt werden.

Schülerbeurteilung

§ 12. (1) Die Schülerbeurteilung ist jeweils am Ende einer Schulstufe vorzunehmen. Ihr ist das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfungen über die Lehrgegenstände und die ständige Beobachtung des Wissens und Könnens des Schülers und die Art, wie er sich in geistiger und sittlicher Hinsicht bei der Erarbeitung der neuen Lehraufgaben sowie bei der Einübung und Wiederholung des durchgenommenen Lehrstoffes verhalten hat, zugrunde zu legen. Sie ist durch Ausfolgung eines Zeugnisses bekanntzugeben. Bei Jahresklassen ist eine Schulnachricht im Halbjahr auszustellen.

(2) Die Schülerbeurteilung ist von einer Lehrerkonferenz vorzunehmen.

(3) Die Schülerbeurteilung hat nach einer fünfstufigen Notenskala mit den Bezeichnungen „Sehr gut (1)“, „Gut (2)“, „Befriedigend (3)“, „Genügend (4)“ und „Nicht genügend (5)“ zu erfolgen.

(4) Bei erfolgreichem Abschluß einer Schulstufe ist der Schüler berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das hierüber ausgestellte Zeugnis in keinem Pflichtgegenstand (alternativem Pflichtgegenstand) die Note „Nicht genügend“ enthält.

(5) Ein Schüler, der bei sonst mindestens genügendem Unterrichtserfolg in nicht mehr als einem Pflichtgegenstand (alternativem Pflichtgegenstand) mit „Nicht genügend“ abgeschlossen werden muß, ist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung in jenem Gegenstand zuzulassen, in welchem die „nicht genügende“ Beurteilung erfolgt ist. Ein Schüler, der ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, daß seine Beurteilung nicht fristgerecht möglich ist, ist von der Lehrerkonferenz zur Ablegung von Nachtragsprüfungen zuzulassen. Ordnungsgemäß abgehaltene Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen können nicht wiederholt werden. Nach der Ablegung der Nachtragsprüfung oder Wiederholungsprüfung ist das am Ende des vorhergegangenen Unterrichtsjahres ausgestellte Jahreszeugnis einzuziehen und dem Schüler ein Jahreszeugnis auszustellen, das außer dem sonstigen Inhalt die in der Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ermittelte Note enthält.

(6) Bei nicht erfolgreichem Abschluß einer Schulstufe ist der Schüler berechtigt, diese Schulstufe einmal zu wiederholen. Bei nicht erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe der Berufsschule ist, sofern es sich um die Erfüllung der Schulpflicht (§ 17) handelt, eine einmalige Wiederholung verpflichtend.

(7) Bei Berufsschulen ist in der Schülerbeurteilung am Ende einer Schulstufe auch zum Ausdruck zu bringen, ob eine körperliche und geistige Eignung für den Fachschulbesuch gegeben ist (Fachschuleignungsvermerk).

Schul- und Schülerheimordnung

§ 13. Der Schüler hat sich jederzeit so zu verhalten, daß ein den Aufgaben der Schule voll entsprechender Schulbetrieb gewährleistet und das Ansehen der Schule gewahrt wird. Dies gilt sinngemäß auch für das Verhalten im Schülerheim. Nähere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin, über die Vorbereitung zum Unterricht, den Vorgang bei Erkrankungen und Unfällen, die Behandlung des Schulinventars sowie über die Ordnung und

Hygiene im Schülerheim, die Benützung der Heimeinrichtungen und den Ausgang und Urlaub sind durch Verordnung zu erlassen.

ZWEITER TEIL

Landwirtschaftliche Berufsschule

ABSCHNITT I

Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation

Aufgabe

§ 14. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln, sie zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden, ihre Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen.

Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

§ 15. (1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) Ländliche Hauswirtschaft;
- c) Gartenbau;
- d) Forstwirtschaft;
- e) Molkerei- und Käsereiwirtschaft.

(2) Die Berufsschule kann bei gleichem Unterrichtsausmaß geführt werden als

- a) ganzjährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht;
- c) lehrgangsmäßige Schule mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht.

(3) Die Berufsschule umfaßt zwei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Das gesamte Unterrichtsausmaß hat mindestens 600 Stunden zu umfassen. Hievon entfallen auf die erste Schulstufe 400 und auf die zweite Schulstufe 200 Stunden.

(5) Die Entscheidung über die Art der Führung der Berufsschule gemäß Abs. 1 und 2 obliegt der Behörde (§ 28).

Lehrplan

§ 16. (1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen: Religion, Deutsch, Rechnen, Heimat- und Staatsbürgerkunde, Lebenskunde, Leibesübungen, Praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft: Pflanzenbau, Tierhaltung, Waldwirtschaft;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft: Hauswirtschaft, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau: Allgemeiner Gartenbau, Gemüsebau;
- e) für die Fachrichtung Forstwirtschaft: Waldwirtschaft, Waldarbeitslehre, Landwirtschaft;
- f) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsewirtschaft: Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Molkereimaschinenkunde, Milchuntersuchung.

(2) Im Lehrplan der Berufsschule können für einzelne Schulen durch Verordnung als weitere Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände vorgesehen werden:

- a) für alle Fachrichtungen: Maschinenkunde;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft: Weinbau, Obstbau;
- c) für die Fachrichtung Gartenbau: Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschulwesen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Gegenstände dürfen als Pflichtgegenstände oder alternative Pflichtgegenstände nur insoweit vorgesehen werden, als sie eine Ausbildung erwarten lassen, die für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler der Berufsschule nach deren Einzugsbereich ihren künftigen Beruf vermutlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.

ABSCHNITT II

Schulpflicht

Personenkreis

§ 17. (1) Zum Besuch einer landwirtschaftlichen Berufsschule sind die überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts verpflichtet, wenn sie keine andere Schule mit mindestens gleicher Schuldauer besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Eine überwiegende Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft liegt dann vor, wenn der Jugendliche den Hauptteil seiner Arbeitskraft der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stellt. Die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht beginnt unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und endet — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese Schule nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht

gemäß Abs. 1 besucht haben. Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Berufsschule jener Fachrichtung zu besuchen, die ihrer Arbeitstätigkeit am ehesten entspricht. Im Zweifel entscheidet die Behörde (§ 28).

(3) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit, eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit der Fachrichtung „Landwirtschaft“ nachzukommen. Diese Bestimmungen gelten auch für Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen.

(4) Die in der Berufsschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

§ 18. (1) Die Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers;
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers;
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen;
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers;
- e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten ist, soweit nicht Abs. 3 lit. d in Betracht kommt, nicht als Rechtfertigung für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder die Arbeitgeber (Lehrherren) des Schülers haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Wenn der Schüler eigenberechtigt ist, hat dieser selbst die Meldung zu erstatten. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Befreiung vom Besuch der Berufsschule

§ 19. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen oder über Ansuchen körperbehinderte oder geistesschwache Jugendliche, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Berufsschulpflichtige sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vom Besuch der Berufsschule zu befreien, wenn sie die Berufsschule zu Fuß oder in Verbindung mit einem öffentlichen Massenbeförderungsmittel in höchstens zwei Stunden nicht erreichen können und ihre Aufnahme in ein Schülerheim (§ 2 Abs. 2) wegen Überfüllung nicht möglich ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig, gegen dessen Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Schulpflichtmatrik für die Berufsschule

§ 20. (1) Jede Gemeinde hat eine Schulpflichtmatrik für die Berufsschule anzulegen und zu führen. Die Schulpflichtmatrik hat als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht zu dienen.

(2) Die Schulleitungen haben den Schuleintritt und den Schulaustritt jedes Schulpflichtigen der Gemeinde, in deren Schulpflichtmatrik der Berufsschulpflichtige geführt wird, anzuzeigen.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder die Arbeitgeber (Lehrherren) sind verpflichtet, die Schulpflichtigen der Gemeinde zu melden und Auskünfte zu erteilen.

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

§ 21. (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung, zu sorgen. Sofern der Berufsschulpflichtige im Haushalt des Arbeitgebers (Lehrherren) wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im ersten Satz genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Die Arbeitgeber (Lehrherren) haben überdies Beginn und Beendigung des Arbeits(Lehr)verhältnisses jeweils binnen zwei Wochen der zuständigen Gemeinde (§ 20) zu melden.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch mit den notwendigen Lern- und Arbeitsmitteln auszustatten, sofern diese nicht bereitgestellt werden.

DRITTER TEIL

Landwirtschaftliche Fachschule

Aufgabe

§ 22. Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die zur Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes oder einer verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, sie zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie ihre Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Insbesondere hat die Fachschule auf die selbständige Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes vorzubereiten und die Verbundenheit mit dem bäuerlichen Berufsstand zu fördern.

Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

§ 23. (1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) Ländliche Hauswirtschaft;
- c) Obst- und Weinbau.

(2) Die Fachschule kann geführt werden als

- a) ganzjährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die Fachschule umfaßt je nach Organisationsform ein bis drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Das gesamte Unterrichtsausmaß hat mindestens 1500 Stunden zu umfassen. Das Stundenausmaß ist gleichmäßig auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen.

Lehrplan

§ 24. (1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen: Religion, Deutsch, Rechnen, Staatsbürgerkunde, Betriebswirtschaft, Buchführung, Leibesübungen, Praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft: Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde, Handels- und Marktkunde;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft: Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Ernährungs- und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Tierhaltung;

- d) für die Fachrichtung Obst- und Weinbau: Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Allgemeiner Obstbau, Allgemeiner Weinbau, Pflanzenschutz, Landtechnik und Baukunde, Handels- und Marktkunde.

(2) Im Lehrplan der Fachschule können für einzelne Schulen durch Verordnung als weitere Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände vorgesehen werden:

- a) für alle Fachrichtungen: Sozialrecht, Singen und Volkstumspflege, Lebenskunde, Ma-schinschreiben;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft: Chemie, Almwirtschaft, Waldwirtschaft, Wald-arbeitslehre, Obstbau, Pflanzenschutz, Ge-müsebau, Spezialkulturen, Tierheilkunde, Geld- und Kreditwesen, Kaufmännische Buchführung, Agrarpolitik, Genossen-schaftswesen, Hauswirtschaft;
- c) für die Fachrichtung Obst- und Weinbau: Chemie, Waldwirtschaft, Spezieller Obst-bau, Obstverwertung, Spezieller Weinbau, Kellerwirtschaft, Genossenschaftswesen, Gemüsebau, Spezialkulturen, Hauswirt-schaft.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Gegenstände dürfen als Pflichtgegenstände oder alternative Pflichtgegenstände nur insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allge-meine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweck-mäßig erscheint oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 vorliegen.

Aufnahmevoraussetzungen

§ 25. (1) Die Voraussetzungen für die Auf-nahme in die Fachschulen sind die körperliche und geistige Eignung (§ 12 Abs. 7), das voll-endete 16. Lebensjahr und der erfolgreiche Be-such des ersten Jahres der Berufsschule. Sofern der erfolgreiche Besuch des ersten Jahres der Berufsschule oder der Fachschuleignungsvermerk (§ 12 Abs. 7) nicht nachgewiesen wird, ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung abhängig.

(2) Die Aufnahmeprüfung hat zu erweisen, ob der Bewerber in den für den Fachschulbesuch erforderlichen Gebieten über das durchschnitt-liche Wissen und Können eines Schülers der achten Schulstufe der allgemeinbildenden Pflicht-schule verfügt. Die Prüfungsgegenstände der Aufnahmeprüfung hat die Behörde (§ 28) durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehr-plan der Volksschuloberstufe Bedacht zu neh-men ist. Die Prüfung ist schriftlich und münd-lich abzulegen.

Schulbesuch

§ 26. (1) Nach Eintritt in die Fachschule ist der Schüler verpflichtet, den theoretischen und praktischen Unterricht und die sonstigen ver-bindlich vorgeschriebenen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig; die Bestim-mungen des § 18 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Bei vorzeitigem Austritt aus der Fach-schule ist eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten, im Falle der Eigenberechtigung des Schülers durch diesen selbst, erforderlich. Insoweit der Besuch der Fach-schule das zweite Jahr der Berufsschule ersetzt (§ 17 Abs. 1 und § 25), ist im Falle eines vor-zeitigen Austrittes aus der Fachschule die Be-rufsschule bis zum Ende des Schuljahres zu be-suchen.

VIERTER TEIL

Straf- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmung

§ 27. (1) Wer der Meldepflicht gemäß § 20 nicht nachkommt oder den Bestimmungen des § 21 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungs-übertretung und ist von der Bezirksverwaltungs-behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Schil-ling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Land zu.

Behördenzuständigkeit

§ 28. Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann.

Inkrafttreten des Bundesgesetzes und Aufhebung bisheriger Vor-schriften

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. jenes Monats in Kraft, welcher der Kund-machung dieses Bundesgesetzes folgt.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1931, wirk-sam für das Land Steiermark, betreffend das bauerliche Fortbildungs- und Volksbildungs-wesen in Steiermark, BGBl. Nr. 5/1932, soweit sie die Organisation des bauerlichen Fortbil-dungswesens betreffen, außer Kraft.

Vollziehung

§ 30. Mit der Vollziehung des Steiermär-kischen Landesgesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Be-rufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schul-gesetz 1968) ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Klaus

Schleinzner

105. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. März 1969, betreffend die Scheidemünzen zu 50 Schilling „450. Todestag Kaiser Maximilians I.“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Scheidemünzen zu 50 Schilling, die anlässlich des 450. Todestages Kaiser Maximilians I. ab 15. April 1969 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Rohgewicht 20 g, ihr Feingehalt 18 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Rohgewicht 10/1000 nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Brustbild Kaiser Maximilians I. im Profil nach einer zeitgenössischen Medaille, umgeben von der Umschrift „1493 - Maximilian I - 1519“ und der Jahreszahl „1969“ zu zeigen. Auf der inneren Seite der Randleiste hat sich eine aus je zwei Perlen und einem Stäbchen bestehende Verzierung zu befinden.

Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



← ● ● ● F U E N F Z I G S C H I L L I N G ● ● ● →

Koren

106. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. März 1969 betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Nach Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO haben folgende Staaten ihre Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunden zum Welturheberrechtsabkommen (A) und zu seinen Zusatzprotokollen Nr. 1 (B), Nr. 2 (C) und Nr. 3 (D) (BGBl. Nr. 108/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 89/1967) zum jeweils angeführten Zeitpunkt hinterlegt:

A) Welturheberrechtsabkommen

Niederlande	22. März 1967
Malta	19. August 1968

B) Zusatzprotokoll Nr. 1

Italien	19. Dezember 1966
Niederlande	22. März 1967

C) Zusatzprotokoll Nr. 2

Chile	18. Jänner 1955
Niederlande	22. März 1967

D) Zusatzprotokoll Nr. 3

Niederlande	22. März 1967
-------------	---------------

Somit haben folgende Staaten ihre Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunden zum Welturheberrechtsabkommen bis 25. September 1968 und zu seinen Zusatzprotokollen bis 11. Dezember 1968 hinterlegt:

Andorra	ABCD
Argentinien	ABC
Belgien	ABCD
Brasilien	ABCD
Chile	A C
Costa Rica	ABCD
Dänemark	ABCD
Bundesrepublik Deutschland	ABCD

Ecuador	ABC
Finnland	ABCD
Frankreich	ABCD
Ghana	ABCD
Griechenland	ABCD
Guatemala	ABCD
Haiti	ABCD
Heiliger Stuhl	ABCD
Indien	ABCD
Irland	ABCD
Island	A
Israel	ABCD
Italien	ABCD
Japan	ABCD
Jugoslawien	ABCD
Kambodscha	ABCD
Kanada	A D
Kenia	ABCD
Kuba	ABC
Laos	ABCD
Libanon	ABCD
Liberia	ABC
Liechtenstein	ABC
Luxemburg	ABCD
Malawi	A
Malta	A
Mexiko	A C
Monaco	ABC
Neuseeland	ABCD
Nicaragua	ABCD
Niederlande	ABCD
Nigeria	A
Norwegen	ABCD
Österreich	ABCD
Pakistan	ABCD
Panama	ABCD
Paraguay	ABCD
Peru	A
Portugal	ABCD
Sambia	A
Schweden	ABCD
Schweiz	ABC

Spanien	A C
Tschechoslowakei	A CD
Venezuela	ABCD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	ABCD
Vereinigte Staaten von Amerika	ABCD

Nachstehend angeführte Staaten haben hinsichtlich folgender Gebiete Erklärungen gemäß Artikel XIII des Abkommens abgegeben:

Staaten:	Gebiete:
Belgien	Ruanda-Urundi
Frankreich	Algerien, Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion
Neuseeland	Cook-Inseln (einschließlich Niue) und Tokelau-Inseln
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	Bahamas, Bermuda, Betschuanaland, Britisch-Guayana, Britisch-Honduras, Cayman-Inseln, Falkland-Inseln, Fidschi-Inseln, Grenada, Gibraltar, Jungfern-Inseln, Kenia, Insel Man, Mauritius, Montserrat, Nordborneo, St. Helena, St. Lucia, Sansibar, Sarawak und Seychellen
Vereinigte Staaten von Amerika	Alaska, Guam, Hawaii, Jungfern-Inseln, Kanalzone und Porto Rico

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.